

HALLENORDNUNG

1. Geltungsbereich

Die Hallenordnung gilt für alle Nutzer und Besucher der Sporthalle.

2. HallenwartIn

- 2.1. Der Hallenwart/die Hallenwartin oder die Vertretung kann für die ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätte Anordnungen treffen, denen unbedingt Folge zu leisten ist. Er kann Nutzern und Besuchern, die diesen Anordnungen zuwiderhandeln, den weiteren Aufenthalt in der Sporthalle untersagen.
- 2.2. Beschwerden gegen Anordnungen des Hallenwartes sind schriftlich an das städtische Sportamt zu richten.

3. Nutzung

- 3.1. Die Nutzung erfolgt nach dem vom Sportamt erstellten Belegungsplan. Dieser kann beim Hallenwart eingesehen werden.
- 3.2. Der Übungsbetrieb muss spätestens um 22.00 Uhr beendet werden und die Sportstätte um 22.30 Uhr verlassen sein. Abweichende Regelungen sind nur zulässig, wenn sie vom Sportamt ausdrücklich bestätigt wurden (z. B. bei Übertragung der Schlüsselgewalt auf den Verein oder Turnierveranstaltungen).

4. Nutzung der Übungsräume

- 4.1. Zuschauer dürfen die Spiel- und Sportfläche nicht betreten. Im übrigen darf diese Fläche nur mit Sportschuhen, deren Sohlen nicht abfärben oder mit Filzschuhen betreten werden.
- 4.2. Die Spiel- und Sportfläche sowie die Sportgeräte dürfen nur unter Aufsicht des verantwortlichen Übungsleiters benutzt werden. SchülerInnen erhalten erst Zutritt, wenn eine verantwortliche Lehrkraft anwesend ist.
- 4.3. Die Übungsräume und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen haftet der Verursacher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Schäden oder Beschädigungen sind dem Hallenwart/der Hallenwartin bzw. dem Sportamt unverzüglich zu melden.
- 4.4. Der Übungsleiter hat sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportgeräte zu überzeugen. Vorher dürfen diese Geräte nicht benutzt werden. Jede Schadhafte an Geräten der Stadt ist unverzüglich dem Hallenwart mitzuteilen.

- 4.5. Die Sportgeräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes an den für sie bestimmten Aufbewahrungsort zurückzubringen. Dabei müssen alle Geräte getragen werden, soweit sie nicht mit Transportrollen versehen sind.

5. Nutzung der Nebeneinrichtungen

- 5.1. Bekleidungsstücke sind in den Umkleieräumen zu wechseln und abzulegen.
- 5.2. Das Ballspielen in den Umkleieräumen oder auf den Gängen ist untersagt.
- 5.3. Die Duschräume sind nur nach Beendigung des Sportbetriebes zu benutzen. In die Abflüsse dürfen keine Gegenstände geworfen werden, die den Ablauf des Wassers erschweren.
- 5.4. Im übrigen ist auf größte Ordnung und Sauberkeit zu achten.

6. Rauchen, Speisen und Getränke, Lärm, etc.

- 6.1. In der Halle, allen Nebenräumen, Duschen und Fluren ist das Rauchen untersagt.
- 6.2. Getränke und Speisen dürfen nur in den vorgesehenen Räumen verzehrt werden.
- 6.3. Innerhalb der Sportstätte ist unzumutbares Lärmen untersagt. Auf die anderen Besucher bzw. Nutzer ist Rücksicht zu nehmen.
- 6.4. Tiere und Fahrräder dürfen in die Sportstätte nicht mitgebracht werden.

7. Haftung der Besucher

Unbeschadet der Haftung des Veranstalters nach der geltenden Nutzungsordnung haftet jeder einzelne Besucher für Schäden an der Sporthalle und deren Einrichtungen in gesetzlichem Umfang (s. a. Ziff. 4.3).

8. Haftung der Landeshauptstadt Wiesbaden

Die Haftung der Landeshauptstadt Wiesbaden für Personen- und Sachschäden, insbesondere auch für Verluste an mitgebrachten Gegenständen, ist durch die geltende Nutzungsordnung ausgeschlossen bzw. eingeschränkt.

9. Ausnahmen

Das Sportamt kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

10. Anregungen, Beschwerden

Es wird gebeten, Anregungen oder Beschwerden schriftlich an das Sportamt,
Gartenfeldstraße 57, 65189 Wiesbaden, Telefax: 0611/313973, zu richten.

Wiesbaden, den 03. Mai 2006

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
- Sportamt -